

Übernahme von Kosten für eine Begutachtung gemäß § 109 SGG;  
hier: Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG)  
vom 6.12.2002 - L 3 B 21/02 U -

Ein Gutachten nach § 109 SGG stellt kein Instrument zur Erfüllung der Pflicht zur Ermittlung von Amts wegen im Sinne des § 103 SGG dar.

Bayer. LSG Beschl. v. 6. 12. 2002 - L 3 B 211/02 U -

[§§ 103, 109 SGG]

I. Die Beschwerdeführerin und Klägerin des Ausgangsverfahrens fordert die Übernahme der Kosten des gemäß § 109 SGG durch den Sachverständigen Dr. E. erstatteten Gutachtens auf die Staatskasse.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens war die Frage, ob der Bescheid der Beklagten des Ausgangsverfahrens vom 15. 4. 1999, mit welchem diese der Klägerin wegen der Folgen eines am 29. 4. 1996 erlittenen Wegeunfalles Kostenerstattung für die Behebung von Zahnschäden an diversen, erst kurze Zeit vor dem Unfall sanierten Zähnen versagt hatte, zu Recht ergangen sei.

Nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 17. 6. 1999 über den Widerspruch der Klägerin gegen den Ausgangsbescheid rief diese das SG an. Dieses hat zunächst auf den Antrag der Klägerin nach § 109 SGG ein Gutachten des Zahnarztes Dr. E. eingeholt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 10. 12. 2000 darauf hingewiesen, auf Grund des langen Zeitabstandes zwischen seiner Begutachtung und dem Unfall sowie auf Grund der Eingliederung von nicht mangelfreien Kronen sei keine sichere Aussage zu treffen, jedoch müsse dem Unfall eine mindestens fünfzigprozentige Wahrscheinlichkeit für den fraglichen Kausalzusammenhang angelastet werden. Sodann hat das SG von Amts wegen das Gutachten des Prof. Dr. H. vom 15. 2. 2002 eingeholt, worin dieser Arzt dargelegt hat, da sich die Klägerin in dem Zeitraum zwischen dem Unfall und der bei ihm am 4. 12. 2001 durchgeführten Nachuntersuchung bereits wieder bei vier verschiedenen Zahnärzten in Behandlung begeben habe, könnten nunmehr über einen Zusammenhang mit dem Trauma nur noch Mutmaßungen angestellt werden; eine retrospektive gutachterliche Aussage zu einer Unfallabhängigkeit der Frakturen der Keramikinlays und der Keramikkronen sei nicht mehr möglich.

Darufhin hat das SG die Klage abgewiesen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 19. 11. 2002 hat die Klägerin ihre Berufung schließlich zurückgenommen. Den Antrag auf Übernahme der Kosten des genannten Gutachtens hatte das SG mit Beschluss vom 15. 4. 2002 abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin, der das Erstgericht nicht abgeholfen hat.

II. Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist begründet. Der angefochtene Beschluss des SG hat die begehrte Erstattung zu Unrecht versagt. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Gutachten des Herrn Dr. E. auf die Staatskasse steht der Klägerin zu. Die Kosten für dieses Gutachten sind wie nach §§ 103, 106 SGG veranlasste Kosten von Ermittlungsmaßnahmen von der Staatskasse zu tragen.

Das fragliche Gutachten kann im Hinblick auf die Kostentragung nicht wie ein nach § 109 SGG in Auftrag gegebenes Gutachten gewertet werden. Da § 103 SGG dem Gericht die Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen auferlegt, darf einem Antrag nach § 109 SGG erst dann gefolgt werden, wenn aus der Sicht des Gerichts die Sachverhaltsaufklärung im Sinne des § 103 SGG abgeschlossen ist. Dies deshalb, weil das Gutachten nach § 109 SGG gerade kein Instrument zur Erfüllung der gerichtlichen Pflicht zur Ermittlung von Amts wegen im Sinne des § 103 SGG darstellt.

Wäre es anders, so würde der Umfang der sich aus § 103 SGG ergebenden gerichtlichen Aufgaben u. a. davon abhängen, ob und ggf. wann ein Beteiligter von seinem Recht aus § 109 SGG Gebrauch macht. Dies kann aber nicht richtig sein; ein Antrag nach § 109 SGG darf schon seiner Zielsetzung nach keinen Einfluss auf die Aufgaben des Gerichts nach § 103 SGG haben. Denn die Nachteile für den Versicherten im Falle einer nach diesen Regeln

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 152-153

verfrühten Begutachtung nach § 109 SGG liegen auf der Hand: es wird ihm die Möglichkeit genommen, im Wege eines Antrages nach § 109 das zu tun, was der Zweck dieser Bestimmung ist, nämlich mit dem Gutachten eines Sachverständigen seiner Wahl und ggf. auf seine Kosten auf ein für ihn unbefriedigendes Ergebnis der von Amts wegen zu pflegenden Ermittlungen (§ 103 SGG) zu reagieren (vgl. Ehlers u. a.; Medizinisches Gutachten im Prozess, 2. Aufl., München, 2000, RdNr. 297).

Diese Feststellung steht im Übrigen nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass ein nach § 109 SGG schließlich angefertigtes Gutachten sehr wohl, je nach seiner Überzeugungskraft, Einfluss auf das weitere Vorgehen des Gerichts haben kann und haben soll. Denn ist ein Gutachten eingeholt, sei es nach § 109 SGG oder nach § 103 SGG, so stellt es ein im Auftrag des Gerichts angefertigtes Beweismittel dar und unterliegt in vollem Umfang den auch ansonsten geltenden Regeln für die Beweiswürdigung im Sinne des § 128 Abs. 1 SGG.

Nach diesen Maßstäben kann das fragliche Gutachten einem nach den Regeln des § 109 SGG eingeholten nicht gleichgesetzt werden; es ist vielmehr zu werten als ein im Auftrag des Gerichts zur Erfüllung der sich aus § 103 SGG ergebenden Aufgaben.

Dass dies hier so war, folgt schließlich auch daraus, dass das SG selbst nach Erstellung des fraglichen Gutachtens Anlass gesehen hat, auch von Amts wegen ein Gutachten, das Gutachten des Prof. Dr. H., einzuholen, und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass es das Gutachten des Dr. E. nicht als geeignete Entscheidungsgrundlage und den Sachverhalt noch als aufklärungsbedürftig angesehen hat. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit, hier vor der Ausführung des Antrages nach § 109 SGG ein Gutachten von Amts wegen eingeholt zu haben, gerade auch aus dem Gutachten des Prof. Dr. H. selbst. Denn dieser hat sinngemäß erklärt, eine frühere Begutachtung durch ihn hätte größere Chancen zur Aufklärung geboten.